



Dipl.-Ing. Prof. Dr. iur. Ewald Endres
Vorsitzender des Ausschusses für
Forst- und Jagdrecht
Graefestr. 81, 10967 Berlin
Tel.: 0 30 / 818 095 50 – Fax: 0 30 / 818 095 51

DGAR

Deutsche Gesellschaft
für Agrarrecht – Ver-
einigung für Agrar-
und Umweltrecht e.V.

Prof. Dr. Ewald Endres, Graefestraße 81, 10967 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 533 – Nationale Waldpolitik, Jagd
Rochusstraße 1
53123 Bonn

nur per E-Mail an: 533@bmel.bund.de

Tel.-Nr.: 0 69 / 210 78 66
Fax-Nr.: 0 69 / 210 76 449

E-Mail: info@dgar.de
Internet: www.dgar.de

Geschäftsstelle
Hochstraße 2
60313 Frankfurt

Berlin, den 08.03.2016

AZ: 533-62081/0002

Entwurf Artikelgesetz zur Änderung des BJagdG und des BWaldG

Sehr geehrter Herr Lohner, sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Angelegenheit danken wir für Ihre Email vom 25.02.2016. Die DGAR (Ausschuss für Forst- und Jagdrecht) nimmt zum vorgelegten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

A.

Zu Artikel 1 – Änderung des Bundesjagdgesetzes

§§ 18c und 18d

Die Regelungen in § 18c und § 18d entsprechen in unseren Augen den Bestimmtheitsanforderungen an Gesetze nur schwerlich. Unseres Erachtens kann der Adressat der Regelungen, der die Jagd ausübende Jäger, kaum erkennen, welche Munition er nun tatsäch-

lich verwenden darf, denn die Bestimmung, ob die von ihm erworbene Munition „*nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderungen des Satzes 1 unvermeidbar an den Wildkörper*“ abgibt, kann von ihm wohl kaum beurteilt werden.

Gleiches gilt auch für die Regelung des § 18c Abs. 2. Es ist nach unserer Kenntnis in Fachkreisen anerkannt, dass die Verwendung von Stahlschrot eine sehr unzuverlässige Tötungswirkung auf Flugwild hat und Tiere, die getroffen wurden, teilweise noch erhebliche Strecken zurücklegen, um dann zu verenden. Ähnliche Erfahrungen gibt es unseres Erachtens mit der Verwendung von bleihaltigen Schrotpatronen nicht. Die Regelung verlangt, möglichst kein Blei an die Umwelt abzugeben, gleichzeitig aber die gemäß § 18c Abs. 1 Satz 1 notwendige Tötungswirkung aufzuweisen. Auch in diesem Zusammenhang halten wir es für den einzelnen Jäger kaum möglich, zu überprüfen, ob die von ihm verwendete Munition den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Fiktion des § 18d Abs. 1 für entsprechend gekennzeichnete Munition hilft nach unserer Einschätzung über diese Problematik nur unvollständig hinweg.

§ 20 Abs. 3

Eine Klarstellung, dass die Jagdausübung in NSG, NATURA 2000 - Gebieten und in Nationalparks zulässig ist, erscheint aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich aber gleichwohl hilfreich. Da es in entsprechenden Schutzgebieten denkbar erscheint, dass der Schutzzweck, insbesondere der Schutz bestimmter Arten, eine Beschränkung der Jagdausübung erforderlich macht, ist ein dahingehender Hinweis ebenfalls zu begrüßen. Die derzeitige Formulierung bringt unseres Erachtens aber nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass die Jagd in den genannten Schutzgebieten durch entsprechende Gebote und Verbote beschränkt werden kann.

B.

Zu Artikel 2 – Änderung des Bundeswaldgesetzes

§ 46 Abs. 1 Satz 1

§ 46 Abs. 1 ist in Anlehnung an § 3 GWB konzipiert und enthält eine fingierte bzw. unwiderleglich vermutete Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 GWB. In der

Rechtsfolge führt dies für die in § 46 Abs. 1 genannten Beschlüsse und Vereinbarungen dazu, dass diese kraft Gesetzes automatisch vom Kartellverbot des § 1 freigestellt sind, ohne dass es einer administrativen (oder gerichtlichen) Entscheidung bedürfte. Es entfällt jede Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 GWB.

Bedenklich erscheint vor diesem Hintergrund, dass der Freistellung, anders als bei § 2 oder § 3 GWB sowie anderen kartellrechtlichen Ausnahmen, keine Grenzen gezogen sind, die einen Mindestschutz des Wettbewerbs gewährleisten (z.B., indem bestimmt wird, dass dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf).

Eine derart weite und unbedingte Freistellung wahrt unseres Erachtens im Hinblick auf den Sinn und Zweck sowie die Systematik des Wettbewerbsrechts den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht. Es mag dahin stehen, ob es überhaupt eine materielle Rechtfertigung für eine absolute, unbedingte und unbefristete Freistellung vom Kartellrecht geben kann. Jedenfalls aber wären dazu überragende Gründe erforderlich, welche vorliegend nicht ersichtlich sind. Die derzeitige Ausgestaltung der Vorschrift stellt sich damit als verfassungsrechtlich bedenklich dar.

§ 46 Abs. 1 Satz 2

Der sehr weit gefasste Maßnahmenbegriff des § 46 Abs. 1 Satz 2, welcher die Planung und Ausführung (sämtlicher) waldbaulicher Maßnahmen einschließt, die nicht der Holzvermarktung zuzurechnen sind, erscheint geeignet, sich nachteilig auf das Tätigkeitsfeld der forstlichen Zusammenschlüsse sowie auch für andere nichtstaatliche Dienstleister auszuwirken. Insbesondere die Planung waldbaulicher Maßnahmen berührt ein klassisches Betätigungsfeld von freiberuflich tätigen Forstleuten und birgt daher erhebliches Konfliktpotential. Soweit durch die Formulierung klargestellt werden soll, dass die der Holzvermarktung vorgelagerten Leistungen als waldbauliche Maßnahmen anzusehen sind, die der langfristigen Waldentwicklung dienen und nicht der Holzvermarktung zuzurechnen sind, erscheint diese als zu weit und insgesamt unglücklich gewählt.

§ 46 Abs. 2

Die widerlegbare Vermutung in Abs. 2 stellt sich aus unserer Sicht als wirkungslos und deshalb obsolet dar.

Entsprechende Vermutungsregelungen sind dem Unionsrecht unbekannt. Bei Eingreifen der Zwischenstaatlichkeitsklausel darf es wegen des umfassenden Anwendungsvorrangs des europäischen Kartellrechts (vgl. Art.3 Abs. 2 VO 1/2003) zu keinen von Art. 101 Abs. 1 und 3 AEUV abweichenden Ergebnissen kommen. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 81 Abs. 3 AEUV liegt gem. Art. 2 VO 1/2003 bei den Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die sich auf die Freistellung berufen. Aufgrund des Anwendungsvorrangs kann durch § 46 Abs. 2 keine Beweislastumkehr erzeugt werden. Die nationalen Behörden und Gerichte bleiben vielmehr verpflichtet, die Vorschriften des Unionsrechts unverändert anzuwenden. Im Ergebnis wird sich unseres Erachtens durch die geplante Änderungen des BWaldG allenfalls für das deutsche Kartellrecht eine Freistellung erreichen lassen, nicht hingegen für Beschlüsse und Vereinbarungen, die geeignet sind, sich auf den zwischenstaatlichen Handel auszuwirken. Nur unterhalb der Zwischenstaatlichkeitsschwelle verbleibt dem nationalen Gesetzgeber ein eigener Regelungsspielraum. Wird in einem solchen Fall aber die Schwelle spürbarer zwischenstaatlicher Auswirkungen erreicht, läuft die rein nationale Freistellung ins Leere, weil sie nicht im Widerspruch zum europäischen Wettbewerbsrecht angewendet werden darf.

Da die in der Praxis zu erwartenden Absprachen und Beschlüsse mit großer Wahrscheinlichkeit auch Preis- und/oder Mengenabsprachen enthalten dürften, die im EU-Kartellrecht als sogenannte „Kernbeschränkungen“ oder „schwarze Klauseln“ qualifiziert werden, welche schon grundsätzlich nicht unter Art. 101 Abs. 3 AEUV fallen, stellt sich das Gesetzesvorhaben in diesem Punkt für uns als insgesamt fragwürdig dar.

Verhältnis zu § 40 BWaldG

Die Neuregelung lässt das Verhältnis zur bereits bestehenden kartellrechtlichen Sonderregelung des § 40 Abs. 1 u. 2 BWaldG im Unklaren. Während die für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse geltende Freistellung nur Beschlüsse und keine Vereinbarungen erfasst und darüber hinaus im Lichte der korrespondierenden §§ 18 Abs. 1 Nr. 7, 22 Abs. 2 Nr. 2 und 38 Abs. 1 Nr. 4 BWaldG der wesentliche Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen bleiben muss, geht der neu gefasste § 46 darüber hinaus. Die forstlichen Zusammenschlüsse bleiben aber in jedem Falle über die §§ 18 Abs. 1 Nr.7, 22 Abs. 2 Nr. 2 und 38 Abs. 1 Nr. 4 BWaldG gebunden, während die staatlichen Träger sowie die übrigen nichtstaatlichen Träger und Kooperationen eine weitergehende Freistellung erfahren. Die-

se Schlechterstellung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse erscheint unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Fazit

Die geplante Änderung des BWaldG schafft insgesamt ein erhebliches Spannungsverhältnis zu den gesetzlichen Aufgaben der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sowie für freiberuflich tätige Forstleute. Sie ist möglicherweise geeignet, diese in ihrer Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen. Darüber hinaus bestehen verfassungsrechtliche Bedenken sowie Unklarheiten im Verhältnis zu § 40 BWaldG. Im Hinblick auf den umfassenden Anwendungsvorrang des europäischen Kartellrechts, stellt sich die beabsichtigte Änderung des BWaldG insgesamt als fragwürdig dar. In der Sache erscheint es nach unserer Einschätzung ratsam abzuwarten, welche weiteren Erkenntnisse sich aus dem laufenden Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg (BKartA B1 – 72/12) ergeben, zu welchem im Mai vor dem OLG Düsseldorf verhandelt werden soll.

Berlin, 08.03.2016



Prof. Dr. iur. E. Endres